

Statuten

der
Zentralschweizer Organisation der Arbeitswelt Soziales
zodas

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck	3
Art. 1. Name, Sitz	3
Art. 2. Zweck	3
2. Mitgliedschaft	3
Art. 3. Mitglieder	3
Art. 4. Aufnahme	3
Art. 5. Mitgliederbeiträge	3
Art. 6. Haftung	3
Art. 7. Beendigung der Mitgliedschaft	4
A) Austritt	4
B) Ausschluss	4
3. Organe	4
Art. 9. Bestand	4
Art. 10. Mitgliederversammlung	4
A) Stellung und Aufgaben	4
B) Einberufung	5
C) Stimmrecht	5
D) Beschlüsse	5
E) Verfahren	5
Art. 11. Vorstand	5
A) Wahl, Amtsdauer, Konstituierung	5
B) Aufgaben	6
C) Einberufung und Beschlussfassung	6
Art. 12. Revisionsstelle	6
4. Finanzen	6
Art. 13. Zusammensetzung der Einnahmen	6
Art. 14. Vermögensverteilung bei Auflösung	6
5. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 15. Unterschriftenregelung	7
Art. 16. Vereinsjahr	7
6. Schlussbestimmungen	7
Art. 17. Inkrafttreten	7

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1. *Name, Sitz*

Unter dem Namen "Zentralschweizer Organisation der Arbeitswelt Soziales zodas" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹.

Der Sitz der zodas ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2. *Zweck*

Der Verein bezweckt:

- die Übernahme der Aufgaben der Organisation der Arbeitswelt (OdA) nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung²;
- die Belange der Berufsbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe aus Sicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vertreten;
- die Qualität der Berufsbildung zu fördern;
- die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern;
- Aufgaben zur bedarfsgerechten Nachwuchsförderung wahrzunehmen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3. *Mitglieder*

Mitglieder des Vereins sind

- a) private und staatliche Leistungserbringer im Sozialbereich in der Zentralschweiz
- b) Verbände / Vereinigungen im Sozialbereich in der Zentralschweiz

Art. 4. *Aufnahme*

Der Vorstand beschliesst aufgrund eines schriftlichen Gesuches über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern.

Art. 5. *Mitgliederbeiträge*

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Art. 6. *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

¹ SR 210.

² SR 412.10

Art. 7. Beendigung der Mitgliedschaft

A) Austritt

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr auf das Ende eines Kalenderjahrs aus dem Verein austreten.

Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

B) Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt, dessen Zielsetzungen zuwiderhandelt oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Entschädigungen.

3. Organe

Art. 8. Bestand

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 9. Mitgliederversammlung

A) Stellung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Aufsicht und das Controlling über die Tätigkeit des Vorstandes. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ergänzung und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung eines Geschäftsreglements;
- c) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr;
- e) Genehmigung mittelfristige Finanzplanung;
- f) Wahl des Vorstands, des Präsidiums und Vizepräsidiums
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

B) Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstands;
- b) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zuzustellen.

C) Stimmrecht

Jedes Mitglied gemäss Art 3a) und Art 3b) hat eine Stimme.

Es können maximal drei Stimmrechte durch einen Vertreter ausgeübt werden.

D) Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln aller anwesenden Stimmen.

E) Verfahren

Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin / der Präsident gestimmt hat.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 10. Vorstand

A) Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von sechs bis neun Personen. Mindestens je ein Mitglied der zodas aus den drei Fachbereichen FaBe Kinder, FaBe Menschen mit Beeinträchtigung (MmB) und FaBe Menschen im Alter (MiA) muss im Vorstand vertreten sein. Zusätzlich können bis zu drei externe Fachpersonen in den Vorstand berufen werden, die über spezifische Kompetenzen zur Unterstützung von zodas verfügen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übt die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

B) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Ihm obliegt die Aufsicht und das Controlling über die Tätigkeit der Geschäftsstelle. In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a) Leitung des Vereins;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der mittelfristigen Finanzplanung zu Händen der Mitgliederversammlung;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festlegung der Organisation der Geschäftsstelle;
- f) Einsetzung von Fachkommissionen und Experten.

C) Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst, mit allfälligem Stichentscheid durch die Präsidentin / den Präsidenten.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

Die Revision kann einer Revisionsgesellschaft oder einer Finanzkontrolle übertragen werden.

4. Finanzen

Art. 12. Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Entgelten für Leistungen
- Staatsbeiträgen
- weiteren Beiträgen Dritter

Art. 13. Vermögensverteilung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14. Unterschriftenregelung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 15. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

Art. 16. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. April 2017. Sie wurden von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. Mai 2025 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Zentralschweizer Organisation der Arbeitswelt Soziales (zodas)

Die Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "BBh".

Bettina Bach

Die Vize-Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Eliane Aepli".

Eliane Aepli